



Gebührensatzung

für die Benutzung des Kronenschulhauses in Kieselbronn

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 2 und § 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Kieselbronn am 12. September 2012 folgende Gebührensatzung für die Benutzung von Räumlichkeiten im Kronenschulhaus Kieselbronn beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Kieselbronn erhebt für die Überlassung von Räumlichkeiten im Kronenschulhaus Kieselbronn Benutzungsgebühren und Kostenersatz nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist, wer die Überlassung von Räumlichkeiten im Kronenschulhaus beantragt oder diese tatsächlich in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung, Fälligkeit und Kautions

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Antragstellung oder durch die tatsächliche Inanspruchnahme von Räumlichkeiten. Die Gebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids vom Gebührensschuldner nach § 2 an die Gemeinde Kieselbronn zu bezahlen.
- (2) Die Gemeinde behält es sich vor, vom Veranstalter eine Vorauszahlung und/oder eine Sicherheitsleistung zu erheben. Der jeweilige Betrag muss spätestens zehn Tage vor der Veranstaltung an die Gemeindekasse bezahlt sein.
- (3) Die Gemeinde kann weitergehende Regelungen treffen

§ 4 Gebührenhöhe

Die Gebührenhöhe für die jeweiligen Räume ergibt sich aus der Anlage zu dieser Gebührensatzung.

§ 5 Befreiungen, Zuschläge, Sonderregelungen

- (1) Für Veranstaltungen der Volkshochschule werden die Räumlichkeiten im 1. Obergeschoss im Kronenschulhaus unentgeltlich überlassen, wenn diese nicht in direkter Konkurrenz zu Angeboten der örtlichen Vereine und Institutionen stehen. Die Gebühren werden von der Gemeinde im Wege der inneren Verrechnung getragen.

Die direkte Konkurrenz ist zu bejahen, wenn ein gleichartiges Angebot von den örtlichen Vereinen und Institutionen besteht.

Den im Gemeinderat der Gemeinde Kieselbronn vertretenen Parteien und Gruppierungen können für deren Vorberatungen der Gemeinderatssitzungen (Fraktionssitzungen) nach gleichen Grundsätzen Räumlichkeiten im 1. Obergeschoss im Kronenschulhaus unentgeltlich überlassen werden. Die Gebühren werden von der Gemeinde im Wege der inneren Verrechnung getragen.

Den im Kreistag des Enzkreises vertretenen Parteien und Gruppierungen können für deren Fraktionssitzungen nach gleichen Grundsätzen einmal jährlich Räumlichkeiten im Kronenschulhaus unentgeltlich überlassen werden. Die Gebühren werden von der Gemeinde im Wege der inneren Verrechnung getragen.

Als Anerkennung der herausragenden Leistungen im Zusammenhang mit der Sanierung und Modernisierung des Kronenschulhauses können den ehrenamtlichen Helfern als Einheit für regelmäßige Treffen Räumlichkeiten im Kronenschulhaus unentgeltlich überlassen werden. Die Gebühren werden von der Gemeinde im Wege der inneren Verrechnung getragen.

- (2) Bei Veranstaltungen, die überwiegend im öffentlichen oder gemeindlichen Interesse stattfinden oder mildtätigen Zwecken dienen (z. B. Benefizveranstaltungen) können die Benutzungsgebühren durch die Gemeindeverwaltung im Einzelfall ermäßigt oder ganz erlassen werden. Die Gebühren werden von der Gemeinde im Wege der inneren Verrechnung getragen.
- (3) Für auswärtige Veranstalter wird auf die Gebühren (Tages- und Stundensätze) ein Zuschlag von 50 % erhoben. Der Landkreis Enzkreis gilt nicht als auswärtiger Veranstalter im Sinne dieser Vorschrift.
- (4) Zusätzlicher Reinigungsaufwand, Inventar- und Schadensersatz werden separat entsprechend den tatsächlich anfallenden Kosten berechnet.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO ist gemäß § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde schriftlich geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kieselbronn, 21. September 2012

gez. Heiko Faber
Bürgermeister

Anlage zur Gebührensatzung

für die Benutzung des Kronenschulhauses in Kieselbronn
in der Fassung vom 12. September 2012

Tagessätze

Erdgeschoss	
Mehrzweckraum „Kronensaal“ mit Theke + Spülmaschine	150,00 €
1. Obergeschoss	
Seminarraum 1 (mit grüner Holzvertäfelung)	nicht gewerbliche Nutzung 18,00 € gewerbliche Nutzung 35,00 €
Seminarraum 2 (komplett mit Holz vertäfelt)	nicht gewerbliche Nutzung 18,00 € gewerbliche Nutzung 35,00 €
Teeküche	nicht gewerbliche Nutzung 10,00 € gewerbliche Nutzung 20,00 €
Seminarraum 1 + Teeküche (ohne Spülmaschine)	nicht gewerbliche Nutzung 25,00 € gewerbliche Nutzung 50,00 €

Stundensätze

gelten nur für die interne Verrechnung und private Nutzung bis max. 4 Stunden
(Auf- und Abbaueiten sind zu berücksichtigen)

Erdgeschoss	
Mehrzweckraum „Kronensaal“ mit Theke + Spülmaschine	je angefangene Stunde 25,00 €

In den Tages- und Stundensätzen sind die Nebenkosten für Strom, Wasser und Heizung enthalten. Für die Benutzung der Toilettenanlagen wird keine separate Gebühr berechnet

Sonstiges

Bühne, Beleuchtung	
Nutzung der mobilen Bühne (Für den Auf- und Abbau wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt)	20,00 €
Nutzung der Beleuchtungsanlage	20,00 €
Pauschale für die Endreinigung des „Kronensaals“ + Toiletten	40,00 €